



SYLTER SEGLER-CLUB e.V.

Hafenbetriebsordnung

Ein geordneter Ablauf des Yachthafen-Betriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte gegenseitige Rücksichtnahme sowohl im Hafen selbst als auch auf den Landanlagen und den Parkplätzen.

Die in dieser Hafen-Betriebsordnung gegebenen Hinweise und Anordnungen sind daher genauestens zu beachten.

Jeder hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die grobe Missachtung dieser Ordnung kann zum Ausschluss bzw. zur Ausweisung aus der Hafengemeinschaft führen.

Besucher und Gäste sind verpflichtet, diese Hafenordnung anzuerkennen.

Ausnahmen zur Hafenordnung im Sinne einer Zweckmäßigkeit für den SSC können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Weisungsbefugt sind der Hafenmeister, Geländewart, Hallenwart, im Bedarfsfall auch übergreifend. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Geltungsbereich ist das Hafengelände einschließlich Molen, die Wasserflächen der Hafenbecken und die Wasserzone von 50 m Abstand zu den Molen. Übergeordnet gilt die Seeschiffahrts-Straßenordnung.

Der SSC übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die auf seinem Gelände entstehen (z.B.: Diebstahl, Einbruch, Feuer, Hochwasser, Sturm o.ä.).

Die Benutzung aller Club-Einrichtungen erfolgt immer auf eigene Gefahr und Risiko.

Die bestehende Hallenordnung ist Mitbestandteil dieser Hafenordnung. Die Hafenordnung ist in der Vereinsversammlung vom 26. Juni 1992 beschlossen und darauf bekannt gemacht.

Sie liegt zur Einsicht im Clubhaus oder im Aushangkasten aus.

Yachthafenbetrieb:

1. Für eine ordnungsgemäße Vertäuerung der Yachten ist unbedingt Sorge zu tragen, bevor die Yacht verlassen wird. Den Begriff der ordnungsgemäßen Vertäuerung entscheidet im Zweifelsfall der Hafenmeister. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Teile des Schiffes über die Achterpfähle herausragen. Die Befestigung ist vom Boots-Eigner bzw. Obhutspflichtigen zu überwachen, besonders bei Sturm und zu erwartendem Hochwasser.
2. Beiboote, Schlauchboote o.ä. dürfen nur auf dem vom Hafenmeister zugewiesenen Platz gelagert werden. Eine dauerhafte Vertäuerung von Beibooten vor und hinter den Yachten ist nicht statthaft. Die Hafensflächen dürfen nur zum An- und Ablegen befahren werden. Das unnötige Befahren der Hafensflächen mit Beibooten, Schlauchbooten und Speedbooten ist nicht gestattet. Die vorgenannten Boote sind nach Möglichkeit außerhalb des Hafens über den Jollen-Slip zu Wasser zu bringen.
3. Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens ist zu vermeiden. Für die Aufnahme von Müll steht ein Container auf dem Gelände des SSC zur Verfügung. Für Glas und Flaschen ist der Glascontainer an der Zufahrtstraße zum Hafen und Clubgelände zu benutzen.

Für die Aufnahme von Altöl steht in der Bootshalle ein Behälter zur Verfügung.

Yachttoiletten ohne Fäkalientank dürfen im Hafen nicht benutzt werden.

4. Hunde sind im gesamten Yachthafen-Gebiet anzuleinen. Verunreinigungen sind sofort durch die Besitzer zu beseitigen.



SYLTER SEGLER-CLUB e.V.

5. Längeres Laufenlassen der Motoren im Stand ist im Hafen grundsätzlich nicht gestattet. In dringenden Ausnahmefällen nur bis zu 15 Min. unter der Voraussetzung, daß die Insassen anderer Yachten weder durch Lärm noch durch Geruch belästigt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Hafenmeister.
6. Trinkwasser steht den Yachten aus verschiedenen Zapfstellen unentgeltlich zur Verfügung. Es soll jedoch nicht unmäßig zum Deckwaschen und Spülen benutzt werden.
7. Slipanlage, Jollenslip, Bootswaschplatz und Mastenkran: Die Benutzung der Anlagen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Benutzung ist kostenpflichtig.
8. Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen wie Wasserleitern, Rettungsringe und Rettungshaken werden dem Schutze der Sportbootfahrer empfohlen. Sie dürfen nur für Rettungszwecke benutzt werden. Das Festmachen an den Wasserleitern ist nicht gestattet.
9. Im gesamten Hafengebiet einschließlich Zufahrt ab Molenkopf dürfen Yachten mit Maschinenkraft max. 3 kn nicht überschreiten.
10. Auslaufende Schiffe sind vorfahrtsberechtigt.
11. Das „Bewohnen“ der Schiffe in Form des Überlassens zu Wohnzwecken an Dritte ist nicht gestattet.
12. Angeln in den Hafenzufahrten ist verboten.
13. Anträge auf Zuteilung von Liegeplätzen sind bis zum 01. April schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei der Zuteilung eines Liegeplatzes ist die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft im SSC zu berücksichtigen. Ein Wohnheitsanspruch auf den gleichen Platz besteht nicht.
14. Bei Neuanschaffung von Booten, wenn es sich um Vergrößerungen handelt, muß mit dem Vorstand abgestimmt werden, wie Liegemöglichkeiten im Hafen und in der Halle realisiert werden können. Findet keine vorherige Abstimmung mit dem Vorstand statt, kann die Platzzuteilung vom Vorstand versagt werden.
15. Für die Liegeplätze gilt die jeweils von der Versammlung festgelegte Hafentgelts-Ordnung. Die Bezahlung des Liegeplatzes muß bis zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgt sein.
16. Liegeplatz-Zuteilungen erfolgen für die ganze Saison, unbeschadet zeitweiligen Verlassens des Liegeplatzes. Die Zuteilung wird nur für die angemeldete Yacht und den Antragsteller gegeben. Der Liegeplatz ist nicht übertragbar. Der Liegeplatz kann ab 01. April eingenommen werden und ist spätestens am 01. November j. J. zu räumen. Bei Überschreitung des Räumungstermins ist der Vorstand berechtigt, die Yachten auf Kosten und Risiko des Eigners abzuschleppen und anderweitig, notfalls an Land, unterzubringen. Als Eigner gilt in jedem Falle der Antragsteller, dem der Liegeplatz zugeteilt wurde.
17. Gäste, d.h. Eigner von nicht im Munkmarscher Hafen des SSC beheimateten Booten, können vorübergehend einen Liegeplatz zugeteilt bekommen, sofern und solange Platz vorhanden ist. Die Entscheidung darüber liegt beim Hafenmeister bzw. Vorstand. Gäste haben sich gleich bei ihrer Ankunft und vor ihrer Abreise beim Hafenmeister zu melden. Sie sind verpflichtet, diese Hafenordnung anzuerkennen. Gäste liegen je Segel-Saison für einen Tag (angebrochene Tage zählen voll) gebührenfrei. Danach wird ein tägliches Liegegeld gemäß Beitragsordnung erhoben. Gast-Yachten, die das Gastrecht über Gebühr, d.h. über einen bei Eintreffen mit dem Hafenmeister zu vereinbarten Zeitraum hinaus in Anspruch nehmen und einer dann vom Hafenmeister oder Vorstand (ggf. kurzfristigen) Räumung nicht nachkommen, können - abgesehen von der Erhebung eines erhöhten 10-fachen Liegegeldes für die Zeit nach dem gesetzten Räumungstermin - für Rechnung und Gefahr des Eigners von ihrem Liegeplatz entfernt und anderweitig, notfalls an Land, untergebracht werden.
18. Durch Zuteilung des Liegeplatzes ist der Antragsteller zur fristgerechten Zahlung seines Beitrages (bei Jahresplätzen bis zum 01. Juli j.J.) verpflichtet. Die Liegeplatzgebühr wird gemäß Gebührenordnung erhoben. Nichtnutzung von zugeteilten Liegeplätzen entbindet nicht von der



SYLTER SEGLER-CLUB e.V.

Bezahlung. Die Berechnung des Liegeplatzes erfolgt nach der Formel: Länge plus 1 m x Breite plus 0,50 m.

19. Die Entnahme von Strom für den Gebrauch von Ladegeräten und Kühlschränken usw. ist kostenpflichtig und über einen im Schiff installierten Zähler abzurechnen. Erfolgt das nicht, wird der Stromverbrauch pauschal festgesetzt. Die Benutzung von elektrischen Heiz- und Kochgeräten ist verboten.
20. Jeder Hafенlieger ist verpflichtet, sein Boot gegen Haftpflichtansprüche und Feuergefahr versichert zu halten.
21. Bei Verlassen des Liegeplatzes für länger als 2 Nächte ist eine "Freimeldung" an den Hafenmeister zu geben.
22. Schiffe mit Bronze-Schrauben müssen grundsätzlich mit dem Bug zur Mole liegen (Elektrolytische Korrosionsgefahr) oder auf eigene Kosten für die Anbringung und Erneuerung einer entsprechenden Zinkanode nach Maßgabe des SSC-Vorstandes Sorge zu tragen.
23. Nach dem Festmachen am Liegeplatz sind an jeder Schiffsseite zwei Fender auszubringen.
24. Das Befahren der Außenmolen von Nord- u. Südhafen mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur zum Be- und Entladen erlaubt, erfolgt auf eigene Gefahr und ist mit dem Weisungsbefugten abzustimmen.
25. Festmacherleinen und Leitlinien müssen zum Winter abgenommen werden.
26. Klappernde Fallen und ähnliche Windgeräusche durch das Rigg sind zu vermeiden.

Die Weisungsbefugten sind ermächtigt, zur Abstellung solcher Belästigungen das Schiff zu betreten.

Landanlagen:

1. Der Vorstand und in dessen Vollmacht der Geländewart sind ermächtigt, auf dem landseitigen Gebiet des SSC Anordnungen zu treffen, die von den Mitgliedern und Besuchern zu befolgen sind.
2. (Aus gegebenem Anlaß wird gebeten) Alle der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen wie Dusch- und Waschräume, Toiletten, Clubhaus und Betriebsräume schonend und nur zweckentsprechend zu behandeln.
3. Boots-Transportwagen dürfen nur nach Absprache mit dem Geländewart auf dem zugewiesenen Platz abgestellt werden. Sie müssen mit dem Schiffsnamen bezeichnet sein.
4. Das längere Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände und in den Hallen ist nur mit Zustimmung der Weisungsbefugten möglich und unter Ausschluss jeglicher Haftung im Grundsatz kostenpflichtig.
5. Alle Arbeiten auf dem Gelände, insbesondere Reinigungs-, Schleif- und Lackierarbeiten, sind nur im gegenseitigen verständnisvollen Einvernehmen durchzuführen.
6. Das Gelände ist maximal mit Schritt-Tempo zu befahren. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Munkmarsch, den 26. Juni 1992

Der Vorstand